

Politische Betätigung von Soldatinnen und Soldaten Insbesondere: Zulässigkeit eines Wahlaufwurfes

Die politische Betätigung von Soldatinnen und Soldaten ist nach dem Soldatengesetz Grenzen unterworfen, die die Neutralität der Bundeswehr sowie die Kameradschaft und damit die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr sichern sollen.

Insbesondere die folgenden gesetzlichen Vorschriften (Soldatengesetz (SG) - Auszüge) sind zu beachten:

§ 8

Eintreten für die demokratische Grundordnung

Der Soldat muss die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten.

§ 10

Pflichten des Vorgesetzten

- (1) Der Vorgesetzte soll in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben.
- (2) Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht und ist für die Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich.
- (3) Er hat für seine Untergebenen zu sorgen.
- (4) ...
- (5) ...
- (6) Offiziere und Unteroffiziere haben innerhalb und außerhalb des Dienstes bei ihren Äußerungen die Zurückhaltung zu wahren, die erforderlich ist, um das Vertrauen als Vorgesetzte zu erhalten.

§ 12

Kameradschaft

Der Zusammenhalt der Bundeswehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Soldaten, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

§ 15

Politische Betätigung

- (1) Im Dienst darf sich der Soldat nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Das Recht des Soldaten, im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt.
- (2) Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen findet während der Freizeit das Recht der freien Meinungsäußerung seine Schranken an den Grundregeln der Kameradschaft. Der Soldat hat sich so zu verhalten, dass die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht ernstlich gestört wird. Der Soldat darf insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.
- (3) Der Soldat darf bei politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen.
- (4) Ein Soldat darf als Vorgesetzter seine Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

§ 17

Verhalten im und außer Dienst

(1) Der Soldat hat Disziplin zu wahren und die dienstliche Stellung des Vorgesetzten in seiner Person auch außerhalb des Dienstes zu achten.

(2) Sein Verhalten muss dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Dienst als Soldat erfordert. Außer Dienst hat sich der Soldat außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen so zu verhalten, dass er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt.

(3) – (4) ...

§ 33

Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht

(1) Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht. Der für den Unterricht verantwortliche Vorgesetzte darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränken. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Soldaten nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(2) Die Soldaten sind über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg zu unterrichten.

Daraus folgt:

Im Dienst oder innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen ist jede politische Betätigung verboten – erlaubt ist nur das Gespräch im Kameradenkreis und der – nicht einseitig gestaltete – staatsbürgerliche und völkerrechtliche Unterricht. Dagegen darf sich eine Soldatin oder ein Soldat außerhalb des Dienstes und außerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen grundsätzlich politisch betätigen und auch in Wahlaufufen für bestimmte, nicht verfassungswidrige Parteien oder Gruppierungen werben. Dabei darf grundsätzlich auch erkennbar sein, dass die oder der Werbende Soldatin oder Soldat ist und einen bestimmten Dienstgrad führt. Es ist aber nicht zulässig, im Rahmen des Wahlaufufes die Dienststellung anzugeben, da jeder Eindruck vermieden werden muss, dass mit der Werbung die eigene Einheit, der eigene Verband u.s.w. repräsentiert wird. Politische Werbungen sind nur den einzelnen Soldatinnen und Soldaten als Staatsbürgern in Uniform gestattet, nicht dagegen Einheiten oder Verbänden der Bundeswehr – die Bundeswehr ist politisch neutral (Hinweis: nach Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes wäre es sogar möglich, die Wählbarkeit u.a. von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit einzuschränken).

Nach § 10 Abs. 6 SG unterliegen Vorgesetzte im Dienstgrad eines Offiziers oder Unteroffiziers innerhalb wie außerhalb des Dienstes der besonderen Pflicht zur Zurückhaltung: Das für die Ausübung der Vorgesetzten-Funktion erforderliche Vertrauen in die eigene Unparteilichkeit soll erhalten bleiben. Befehlsautorität und Gehorsamsbereitschaft setzen ein Vertrauensverhältnis voraus, das aus Sicht der Untergebenen auf Besonnenheit und Unvoreingenommenheit der Vorgesetzten beruht. Diese Voraussetzungen sind nicht mehr gewahrt, wenn auf plakative und emotionalisierende Weise politische Bekenntnisse verkündet und/oder die vermeintliche Bedeutung des politischen Bekenntnisses unter Hinweis auf den Dienstgrad oder die Dienststellung unterstrichen wird. Vorgesetzte dürfen daher weder polarisierende, unsachliche, intolerante oder emotionsbelastete Äußerungen verfassen noch diese mit Namen und Dienstgrad unterzeichnen. Je höher der Dienstgrad oder die

Dienststellung, umso dringlicher ist die Pflicht zur Zurückhaltung. Höheren militärischen Führern ist die Hinzufügung des Dienstgrades bei Unterzeichnung eines politischen Wahlaufrufs wegen § 10 Abs. 6 SG generell untersagt. Ihre privaten politischen Äußerungen könnten in der Öffentlichkeit als amtliche Stellungnahmen gewertet werden. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 25. Juli 1984 (2 WDB 3/84) festgestellt, dass selbst private Äußerungen hoher militärischer Führer zu Fragen der Verteidigungspolitik zugleich als amtliche Stellungnahmen zu werten seien, weil solche Vorgesetzte als Repräsentanten der Bundeswehr schlechthin gälten. Bei ihnen könnten Dienstgrad und Stellung in der militärischen Hierarchie bei der Beurteilung des außerdienstlichen Verhaltens und der Zurückhaltungspflicht im Rahmen des § 10 Abs. 6 SG nicht unberücksichtigt bleiben. Ab welcher Ebene die Eigenschaft eines „hohen militärischen Führers“ angesehen werden kann, ist allerdings vom Gesetzgeber nicht bestimmt. Auch die Rechtsprechung hat sich in dieser Frage noch nicht festgelegt.